

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 105.

Mittwoch den 8. Mai

1861.

3. 141. a (3) Nr. 1683, ad 2488.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes zu Graz ist eine Advokatenstelle in Steiermark mit dem Wohnsitz in Windischfeistritz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin insbesondere die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen ist, in dem durch den Justiz-Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt für Steiermark VIII. Stück, Jahr 1856) vorgeschriebenen Wege, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 23. April 1861.

3. 139. a (3) Nr. 3497.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Lieferung des Bedarfes an verschiedenen Papiergattungen für den Bereich der k. k. kroat. slav. Finanz-Landes-Direktion auf die Dauer von Einem Jahre, d. i. vom 1. August 1861 bis Ende Juli 1862, mit Gestattung einer stillschweigenden Verlängerung auf mehrere Jahre, wird eine allgemeine Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eröffnet, welche bis letzten Mai 1861 bei der genannten Finanz-Landes-Direktion zu überreichen sind.

Die näheren Bedingnisse können bei den Landes-Dekonomaten der k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Graz und Ugram, dann bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

k. k. kroat. slav. Finanz-Landes-Direktion.
Ugram am 15. April 1861.

3. 815. (2) Nr. 1697.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß Karl Cilli von Laibach wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, und demselben Herr Dr. Julius Rebitsch, k. k. Notar in Laibach, als Kurator beigegeben wurde.

Laibach am 30. April 1861.

3. 785. (3) Nr. 1624 Merk.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird bekannt gemacht, daß die vermögliche Urkunde vom 2. April 1859 konstituirte Bleigewerkschaft in Knapousche, nebst dem durch General-Vollmacht ddo. 28. Oktober 1860 der Direktion, bestehend aus dem Direktor Herrn S. C. Mayer und dem Kassier Herrn Joh. Nep. Kham, ertheilten Firmirungsrecht, in das dießgerichtliche Merkantil-Protokoll eingetragen worden sei.

Laibach am 27. April 1861.

3. 143. a (1) Nr. 2064.

Kundmachung

der

k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1861 bis hin 1862.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1862 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1861 bis Georgi 1862, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzubringen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt

und den Vorstädten Laibachs, werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, so wie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfllossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolone „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1861 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungs-Jahr 1862 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden; wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen, auch alle aus Anlaß und wegen der Miethselbst sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benutzten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstkleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrücksichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ähnlichen Ausmittelungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten, nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung, der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zins-erhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezügl. ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unfundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zu gleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die öst. Währ. als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzins in öst. Währ. einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenutztseins derselben, über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien, und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtsgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Die-

nerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für ein jedes andere

für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinseintragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsentragsaffidavit sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) Der innern Stadt:
 - Der 13. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive 100
 - » 14. » » » » » 101 » » 200
 - » 15. » » » » » 201 » » litt. G.
- b) Der Vorstadt St. Peter:
 - Der 16. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt:
 - Der 17. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- d) Der Gradisca-Vorstadt:
 - Der 18. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. A.
- e) Der Polana-Vorstadt:
 - Der 21. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt:
 - Der 22. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
 - Der 23. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- h) Der Krafau-Vorstadt:
 - Der 24. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- i) Der Tirmau-Vorstadt:
 - Der 25. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.
- k) Der Karolinen-Grund:
 - Der 27. Mai 1861 für die Häuser Konf. = Nr. 1 bis inclusive 46.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsentragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Umstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission. Laibach am 25. Mai 1861.

rungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt. K. k. Bezirksamt Rastensuß, als Gericht, am 18. April 1861.

3. 735. (2) E d i k t. Nr. 1150.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird dem Anton Fink von Sittich, gegenwärtig unbekannt Aufenthalt, hiemit erinnert, daß der ihm zukommende Bescheid vdo. 12. September 1869, Z. 3353, womit die Löschung der zu Gunsten desselben auf der Realität des Anton Planka von Gojsd haftenden Forderung pr. 60 fl. bewilliget wurde, dem für ihn unter Einem bestellten Curator ad actum Martin Widig von Gojsd zugestellt wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 26. März 1861.

3. 736. (3) E d i k t. Nr. 1419.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, werden die abwesenden Johann, Georg und Franz Rettar von Gornik zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständiget, daß die sie betreffenden Rubriken mit dem in der Exekutionssache des Herrn Dr. Johann Zwayer wider Josef Rettar, pcto. 94 fl. 50 ergangenen Freilietungsbescheide vdo. 24. Februar 1861, Z. 687, wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes dem für dieselben bestellten Curator ad actum Josef Miklaughigh von Szhit zugestellt worden sind.

K. k. Bezirksamt Littai als Gericht, am 10. April 1861.

3. 737. (3) E d i k t. Nr. 1431.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 22. Jänner l. J., Z. 332, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten zweiten Freilietung der dem Jakob Dolanz von Preska Haus Nr. 4 gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrhofsgült St. Martin sub Rektf. Nr. 331 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 16. Mai l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei die dritte Freilietungstagung abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht am 10. April 1861.

3. 744. (3) E d i k t. Nr. 1665.

Von dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Ruffmür zu St. Marain gegen Franz Krall von Podtabor, wegen aus dem Vergleiche vom 2. Jänner 1860, Z. 4, schuldigen 69 fl. 30 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztem gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Fol. 53, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 730 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Realietungstagung auf den 21. Mai, auf den 22. Juni und auf den 20. Juli 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Freilietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 14. April 1861.

3. 818. (1) E d i k t. Nr. 2874.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 24. Februar 1861, Z. 1332, betreffend den exekutiven Verkauf der dem Josef Koshitsch gehörigen Realität in Töplig ad Grundbuch Pfarrgült Töplig Urb. Nr. 60 hiemit kund gemacht, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 13. Mai und 12. Juni d. J. angeordnete erste und zweite Freilietung als abgehalten erklärt wurde und es bei der auf den 10. Juli d. J. angeordneten dritten exekutiven Freilietung mit dem vorigen Anhang sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, am 1. Mai 1861.

3. 824. (1) E d i k t. Nr. 5957.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum Edikte vom 27. März l. J., Z. 4350, betreffend die Exekutionsführung des Johann Sterjanz von Dobje gegen Franz Glich von Saap, bekannt gemacht, daß es über Anlangen des Ersteheren von der ersten, auf den 11. Mai l. J. angeordneten Freilietungstagung sein Abkommen, und lediglich bei der zweiten und dritten Freilietungstagung sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 29. April 1861.

3. 757. (3) E d i k t. Nr. 5657.

Mit Bezug auf die dießfälligen Edikte vom 20. Dezember 1860 und 18. März 1861, Z. 5657, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur zweiten Freilietung auch kein Kauflustiger erschienen ist, nunmehr zur dritten auf den 11. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten exekutiven Freilietung der, in den Nachlaß des Johann Mistei von St. Veit gehörigen Realitäten in der Gerichtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 14. April 1861.

3. 734. (3) E d i k t. Nr. 1212.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Rastensuß, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. April 1861 ohne Testament verstorbenen Johann Dollner, Grundbesitzer, Wirth und Fleischer von Rastensuß, eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 17. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr Vormittag zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen

3. 742. (3)

An die P. T. Herren Hausinhaber in Laibach.

Nach dem neuesten Militär-Bequartierungsgesetze ist jeder Hausinhaber das durchmarschirende Militär zu bequartieren schuldig, wird aber die Bequartierung garnisonsmäßig auf 3 Monate voraus begehrt, so hat nicht jeder einzelne Hausbesitzer, sondern die ganze Gemeinde für eine regelmäßige Unterkunft nach den vorgeschriebenen Räumen zu sorgen, weshalb die löbl. Gemeinde für besondere Säle diese Jahre her auch an mich bezahlte, da ich nach meinem Kontrakt keine Garnisonstruppen zu halten schuldig bin. Für Uebernahme der Transenal-Bequartierung begehre ich, so wie voriges Jahr, die halbjährige Vorauszahlung pr. Mann à 3 fl. öst. W. vom 1. Mai bis 1. November und so fort, und gestatte auch die halbjährige Aufkündigung an mich, während ich bei genauer Zahlung Niemanden aufkünde und zwar nur zum Vortheile der P. T. Herren Hausinhaber, weil das Bequartierungs-Reglement so wie in Tirol ganz verlässlich eingeführt wird, wo dann ein großes Haus nicht den 40. Theil Bequartierungssteuer zahlen wird, was solche heute kostet. Die Bequartierung der Herren Offiziere übernehme ich auch so wie im vorigen Jahr mit vollkommenster Einrichtung sammt dem Bedienten gegen halbjährige Aufkündigung und Zahlung von 18 fl. ö. W.

Jos. Ben. Withalm,
Coliseums-Inhaber.